

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beelitz Autovermietung

1. Allgemeine Bedingungen

- a) Vertragsparteien sind einerseits der Vermieter und andererseits der/die im Mietvertrag genannten Mieter/in. Sind mehrere Mieter im Vertrag genannt, haften alle für die Verpflichtungen des Mietvertrages als Gesamtschuldner.
- b) Der Mieter erkennt mit der Übernahme des Fahrzeuges an, dass sich dieses im verkehrssicheren, fahrbereiten und sauberen Zustand befindet und keine Mängel aufweist. Er erkennt ferner den abgelesenen Kilometerstand, den Tankinhalt und die Vollständigkeit des Zubehörs an.
- c) Der Mieter bestätigt den Erhalt der Zulassungsbestätigung Teil 1 sowie dem passenden Fahrzeugschlüssel.

2. Nutzung des Mietfahrzeuges

- a) Das Mietfahrzeug darf nur vom Mieter selbst oder den im Mietvertrag genannten Personen geführt werden. Ausnahme bilden die Firmenfahrerverträge, bei denen der hinterlegte Firmenverantwortliche für die Gültigkeit der Fahrerlaubnis des eingesetzten Fahrpersonals verantwortlich ist.
- b) Die Nutzung des Mietfahrzeuges zu gewerblichen Zwecken muss im Mietvertrag schriftlich festgehalten werden, ansonsten ist die gewerbsmäßige Nutzung nicht gestattet! Die Teilnahme an Renn- oder Sportveranstaltungen ist nicht gestattet!
- c) Das Mietfahrzeug darf nicht zum Abschleppen anderer Fahrzeuge eingesetzt werden.
- d) Fahrten außerhalb Deutschlands sind vor Anmietung zu vereinbaren und schriftlich im Mietvertrag zu vermerken.

- e) Der Mieter verpflichtet sich zum sorgsamem Umgang mit dem Mietfahrzeug, der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und das Fahrzeug gegen Diebstahl zu sichern.

3. Mietpreis, Mietdauer und Fahrzeugrückgabe

- a) Der angegebene Mietpreis enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer, Wartungsdienst, Ölverbrauch, Verschleißreparaturen sowie eine Teilkaskoversicherung mit 650,- EUR SB (Selbstbehalt je Schadensfall) sowie eine Vollkaskoversicherung mit 1000,- EUR SB (Selbstbehalt je Schadensfall).
- b) Der vereinbarte Mietpreis ist vor Mietbeginn in bar zu hinterlegen und wird nach Abschluss des Mietvertrages verrechnet.
- c) Die Mietdauer wird bei Vertragsabschluss festgelegt. Verlängerungen der Mietdauer sind dem Vermieter mindestens 24 Stunden vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit anzukündigen und genehmigen zu lassen.
- d) Wird das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt mit allem ausgehändigten Zubehör, Fahrzeugschlüsseln und Papieren zurückgegeben, wird zusätzlich zu dem aktuellen Tagessatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 79,- EUR inkl. Mehrwertsteuer je Verspätungstag berechnet.
- e) Bei einer Vertragsverletzung durch den Mieter ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- f) Der Mieter haftet für alle Schäden die im nicht genehmigten Vertragsablauf eintreten.

4. Zustand des Mietfahrzeuges und Versicherung

- a) Der Vermieter überlässt dem Mieter ein Fahrzeug im verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand.
- b) Für das Mietfahrzeug hat der Vermieter Versicherungen abgeschlossen die in Deutschland Vorschrift und üblich sind.

5. Reparaturen

- a) Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, so übernimmt der Vermieter die Reparaturkosten. Alle Reparaturen müssen vor Reparaturbeginn oder Auftragsvergabe beim Vermieter bekanntgegeben werden.
- b) Der technische Ausfall eines Mietfahrzeuges ist mit Einhaltung der vom Hersteller vorgegebenen Wartungen und Prüfungen nicht vorhersehbar, so dass im Schadensfall kein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug besteht.

6. Verhalten bei Unfall

- a) Bei Unfällen oder sonstigen Schäden ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich die Polizei und den Vermieter zu verständigen, am Unfall- bzw. Schadenfall Beteiligte und Zeugen namentlich und mit Anschrift zu notieren und keinesfalls Schuldanerkenntnisse Dritten gegenüber abzugeben. Notwendige Bergungs- und Abschleppmaßnahmen werden zusammen mit dem Vermieter entschieden und beauftragt.

7. Haftung des Mieters

- a) Der Mieter haftet für alle von ihm zu vertretenden rechtliche, finanzielle oder sonstige Nachteile die während der Mietzeit entstehen oder entstanden sind. Bei grober Fahrlässigkeit durch den Mieter sind alle auftretenden Schäden ohne Berechnung des Selbstbehaltes fällig.

8. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- a) Erfüllungsort für alle Ansprüche und Gerichtsstand ist der Firmensitz des Vermieters.